



Ausschussdrucksache 20(9)154

10.10.2022

**Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
10178 Berlin**

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 30. Oktober 2016

BT-Drucksache 20/3443

- b) **Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

KOM(2016)443 endg.; Ratsdok.-Nr. 10970/16

- c) **Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen von Architekten zu vertretenden Standpunkt**

KOM(2022)343 endg.; Ratsdok.-Nr. 11525/22

am 12. Oktober 2022

Stellungnahme

Anhörung des Wirtschaftsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zu dem Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 30. Oktober 2016 (BT-Drucksache 20/3443)

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (KOM(2016)443 endg.; Ratsdok.-Nr. 10970/16)

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen von Architekten zu vertretenden Standpunkt (KOM(2022)343 endg.; Ratsdok.-Nr. 11525/22)

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Deutschland braucht als Exportnation offene Märkte	3
2. Bedeutung von CETA als modernes Freihandelsabkommen und Zukunftsmodell für eine moderne Handelspolitik.....	4
3. Investitionsschutz in CETA.....	6
4. Schwebезustand bei der CETA-Ratifizierung beenden.....	7
Über den BDI.....	8
Impressum	9

1. Deutschland braucht als Exportnation offene Märkte

Deutschland ist fest in die Weltwirtschaft eingebunden. Dies zeigt sich am vergleichsweise hohen Wert der Ausfuhren und Einfuhren von jeweils mehr als 1 Billion Euro. Handel und Investitionen tragen somit maßgeblich zum Wirtschaftswachstum, zu Wohlstand und der Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Jeder vierte Arbeitsplatz hängt in Deutschland am Export, in der Industrie ist es mehr als jeder zweite. Deutschland ist wie kaum ein anderes Land auf offene Märkte und stabile weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen angewiesen. Im Zuge der Coronakrise wurde anschaulich, wie sehr sich die deutsche Wirtschaft auf resiliente Handels- und Wirtschaftspartner verlassen muss, um verlässlich zu produzieren. Handelsschranken wirken kontraproduktiv. Nicht Renationalisierung von Produktion, sondern die Diversifizierung von Lieferketten und Absatzmärkten reduziert Abhängigkeiten und beugt Beschaffungseingpässen und Produktionseinbrüchen vor. Gerade der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat nochmal deutlich gemacht, dass Deutschland und die Europäische Union ihre Wirtschaftsbeziehungen mit gleichgesinnten Partnern vertiefen müssen. Dies dient nicht nur der Sicherung wirtschaftlichen Wohlstands, sondern auch von Frieden und Demokratie. Folglich wird es auch in Zukunft für Deutschland und Europa wichtig sein, Freihandelsabkommen (FTAs) abzuschließen und zu ratifizieren – insbesondere mit verlässlichen Wertepartnern wie Kanada, aber auch Australien oder Neuseeland.

Die Verhandlung und Implementierung von europäischen FTAs, wie das der EU mit Kanada (Comprehensive Economic Trade Agreement, CETA), führen zur Abschaffung von tarifären (Zöllen) und nicht-tarifären Handelshemmnissen, verbessern den Marktzugang für Unternehmen und öffnen den öffentlichen Vergabemarkt in den Partnerländern. Zudem kann die EU durch moderne FTAs mit wichtigen Wirtschaftspartnern die Globalisierung im Einklang mit den eigenen Zielen (z. B. Marktwirtschaft, wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit) gestalten. Die grundlegenden multilateralen Regelungen der WTO werden durch FTAs ergänzt. Gerade im Systemwettbewerb mit Nichtmarktwirtschaften ist dies besonders wichtig. Insbesondere China macht seit Jahren mit Handelsabkommen und anderen internationalen Initiativen nicht nur seinen politischen Führungsanspruch, sondern auch seine Rolle als globale Gestaltungsmacht geltend. Die EU muss daher die Verhandlungen über FTAs energisch vorantreiben, um nicht den Anschluss zu verlieren. Dafür muss sich auch Deutschland entsprechend seiner Führungs- und Vorreiterrolle innerhalb der EU energisch für offene Märkte und ambitionierte Freihandelsabkommen einsetzen.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartner
Julia Howald
Anna Kantrup
T: +493020281483
F: +493020282483

E-Mail:
J.Howald@bdi.eu
A.Kantrup@bdi.eu

Internet
www.bdi.eu

2. Bedeutung von CETA als modernes Freihandelsabkommen und Zukunftsmodell für eine moderne Handelspolitik

Kanada ist ein wichtiger Wirtschaftspartner der EU und Deutschlands. Das Land erwirtschaftete 2020 ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von knapp 2 Billionen US-Dollar¹, hat mehr als 30 Millionen kaufkräftige Konsumenten und ist damit die neuntgrößte Volkswirtschaft der Welt. Umgekehrt war die EU im selben Jahr der drittgrößte Handelspartner Kanadas nach den USA und China.² Das bilaterale Handelsvolumen mit Deutschland betrug 2021 16,2 Milliarden Euro.³ Deutsche Unternehmen exportieren vor allem Kfz und Kfz-Teile, Maschinen sowie chemische Erzeugnisse nach Kanada, während Kanada insbesondere Rohstoffe, aber auch chemische Erzeugnisse, Gold und Maschinen nach Deutschland ausführt.⁴

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) bewertet das Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (Comprehensive Economic Trade Agreement, CETA) insgesamt positiv und setzt sich für eine vollständige Ratifizierung ein. Das Abkommen erleichtert erheblich den Zugang für europäische Unternehmen zum kanadischen Markt und fördert deutlich den bilateralen Wirtschaftsaustausch. Laut Berechnungen der Europäischen Kommission ist das bilaterale europäisch-kanadische Handelsvolumen mit Waren seit 2016 um 15,3 Prozent gestiegen. Im Dienstleistungshandel lag der Zuwachs zwischen 2016 und 2019 um 25 Prozent (danach war der Dienstleistungshandel stark von der Pandemie beeinflusst). Die Bestände von Direktinvestitionen

¹ Weltbank, *GDP current U.S. Dollar - Canada*, <<https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.CD?locations=CA>> (eingesehen am 10.10.2022) und Weltbank, *GDP ranking*, <<https://datacatalog.worldbank.org/dataset/gdp-ranking>> (eingesehen am 28.06.2022).

² Europäische Kommission, *Countries and Regions – Canada*, <<https://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/canada/>> (eingesehen am 28.06.2022).

³ Statistisches Bundesamt, *Rangfolge der Handelspartner im Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland (endgültige Ergebnisse) 2021 (Vorläufige Ergebnisse)*, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/Tabellen/rangfolge-handelspartner.pdf?__blob=publicationFile> (eingesehen am 10.10.2022).

⁴ GTAI, *Wirtschaftsdaten kompakt November Mai 2022 Kanada*, <<https://www.gtai.de/resource/blob/14704/ddb84b02e7f9a0e39cd562b2277ebff2/mkt201611222058-159500-wirtschaftsdaten-kompakt-kanada-data.pdf>> (eingesehen am 28.06.2022).

aus der EU in Kanada sind seit 2016 um 37 Prozent gestiegen. Die Nutzungsrate der Präferenzzölle ist zwischen 2018 und 2021 von 38 Prozent auf 55,2 Prozent gestiegen.⁵

Durch CETA werden Industriezölle langfristig zu 100 Prozent abgebaut, 99 Prozent bereits mit dem vorläufigen Inkrafttreten des Abkommens. Der Zugang zum kanadischen Vergabemarkt wird auf föderaler und sub-föderaler Ebene erheblich verbessert – und damit sogar stärker, als dies für Unternehmen aus den Partnerländern des Nordamerikanischen Freihandelsabkommens (United States-Mexico-Canada Agreement, USMCA) der Fall ist. Die Einreise für Geschäftszwecke und die Entsendung von Mitarbeitern in Tochterunternehmen wird erleichtert. CETA enthält zudem ein modernes Investitionsschutzkapitel. Die jeweilige gesetzgeberische Freiheit der Vertragspartner wird durch die Vereinbarungen des Investitionskapitels grundsätzlich nicht eingeschränkt. Dies stellt sowohl spezielle Klarstellungen im betreffenden Kapitel als auch die Leitlinien in der Präambel des Abkommens sicher. Der Europäische Gerichtshof bestätigte am 30. April 2019, dass der Investitionsschutz in CETA nicht die Autonomie des EU-Rechts beeinträchtigt und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts (Investment Court System, ICS) eng auf die Verhängung einer Schadenersatzzahlung begrenzt sei. Die verbindliche Auslegung des EU-Rechts obliege weiterhin dem EuGH.

Mit dem Abschluss von CETA wurde ein übergeordneter Gemeinsamer Ausschuss auf Minister- beziehungsweise Kommissar-Ebene (CETA Joint Committee) sowie eine Reihe bilateraler Fachgremien gegründet. Diese sollen unter anderem die Umsetzung des Abkommens überwachen, dazu beitragen, dass keine neuen nicht-tarifären Handelshemmnisse entstehen und den Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten fördern. Der Gemeinsame Ausschuss kann zur Umsetzung des Abkommens bindende Entscheidungen treffen. Darüber hinaus ist eine Überprüfung und Anpassung des Abkommens in einzelnen Bereichen vorgesehen, beispielsweise durch eine erweiterte Anerkennung von Konformitätsprüfungen. Damit wird CETA zu einem „lebenden“ Abkommen (living agreement), das auch während der Anwendung noch Verbesserungen in den Wirtschaftsbeziehungen ermöglicht. Die demokratisch legitimierten Entscheidungskompetenzen und -prozesse in der EU und Kanada setzt es dabei nicht außer Kraft.

⁵ Modric Skrabalo, Katja, *CETA –The cornerstone of a robust relationship between two like-minded partners*, European Commission, 08.09.2022.

3. Investitionsschutz in CETA

In den vergangenen Jahren wurde weltweit intensiv über mögliche negative Auswirkungen von Investitionsschutz- und -förderverträgen diskutiert. Im Zentrum der Kritik stehen dabei die Regelungen zur Abwicklung von ISDS-Verfahren. Bei aller Kritik kann es nicht darum gehen, ISDS-Verfahren abzuschaffen. Denn im Zuge sich verschärfender protektionistischer Maßnahmen, auch für Direktinvestitionen, wird Investitionsschutz nicht nur für Deutschland immer wichtiger. Vielmehr muss es darum gehen, die bestehenden Verfahren zu verbessern. Der BDI hat sich sehr früh für eine Reform und Modernisierung des völkerrechtlichen Investitionsschutzes stark gemacht. Insofern begrüßen wir, dass in CETA die Balance zwischen weitreichenden Reformen einerseits und dem notwendigen Schutz von Investitionen andererseits gelungen ist. Zudem bedarf es für die notwendige Transformation der globalen Industrie zu einer nachhaltigen Produktion umfassender Investitionen der Unternehmen, so dass eine Schwächung des Investitionsschutzes internationale Nachhaltigkeitsziele eher erschweren als befördern könnte. Zu den CETA-Investitionsschutzneuerungen zählen klarere Definitionen sowie die Eingrenzung des materiellen Rechtsschutzes, die Einführung eines Berufungsmechanismus, transparente Verfahren und die Einführung eines stehenden und staatlich bestellten Investitionsschiedsgerichts (Investment Court System, ICS). Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, ob eine erneute Auslegung des Vertragstextes in Form einer Interpretationserklärung des Joint Committee notwendig ist. Keinesfalls darf ein solches Vorgehen zu weiteren Verzögerungen bei der Ratifizierung des Abkommens führen. Eine solche Interpretationserklärung darf der generellen Ausrichtung des Investitionsschutzkapitels nicht im Weg stehen.

Stattdessen ist es umso wichtiger, dass CETA mit seinem richtungsweisenden Investitionsschutzkapitel vollständig ratifiziert wird. Die Umsetzung ist zudem wichtig, um dem von Europa entworfenen, modernen und nachhaltigen Investitionsschutzmodell auch international zum Durchbruch zu verhelfen. Das wäre ein wichtiger Schritt, um dem völkerrechtlichen Investitionsschutz weltweit wieder mehr Akzeptanz zu verleihen. Die internationale Etablierung des reformierten EU-Standards mit einem stehenden Schiedsgerichtshof würde außerdem dazu beitragen, den Bemühungen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law, UNCITRAL) zur Etablierung einer multilateralen Lösung zur Beilegung von Investor-Staat-Schiedsklagen Vor-schub zu leisten. Der BDI würde multilaterale Lösungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen begrüßen.

4. Schwebezustand bei der CETA-Ratifizierung beenden

Die bisher nicht erfolgte CETA-Ratifizierung birgt die Gefahr der Rechtsunsicherheit für deutsche, europäische und kanadische Unternehmen. Die (rechtlich umstrittene) Möglichkeit des einseitigen Rückzugs Deutschlands aus dem Freihandelsabkommen erhöht die Rechts- und Planungsunsicherheit für Unternehmen in ihren Handels- und Investitionstätigkeiten.

Am 15. März 2022 veröffentlichte das Bundesverfassungsgericht den Beschluss des Zweiten Senats vom 9. Februar 2022, nach welchem mehrere Verfassungsbeschwerden und ein Antrag im Organstreitverfahren zur vorläufigen Anwendung von CETA als unbegründet zurückgewiesen wurden.⁶

Der BDI begrüßt das nun angegangene Vorhaben der Bundesregierung, CETA endgültig zu ratifizieren. Die in der Schlussbemerkung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vorgeschlagene bindende Auslegung von materiell-rechtlichen Investitionsschutzstandards in CETA sehen wir kritisch, da dieses Vorgehen den Ratifizierungsprozess weiter verzögern könnte. Ein solche Auslegung darf der generellen Ausrichtung des Abkommens nicht im Weg stehen.

Vor dem Hintergrund der bisherigen wirtschaftlichen Erfolgsbilanz für die Volkswirtschaften der EU und Kanadas seit der vorläufigen CETA-Anwendung sowie der nicht eingetretenen Befürchtungen der CETA-Gegner gilt es, bis zur endgültigen Ratifizierung die herrschende Rechtsunsicherheit zu beenden. Außerdem sollte die Bundesregierung mit dem Schritt das klare Signal an alle betreffenden EU-Mitgliedsstaaten senden, die überfällige Ratifizierung ebenfalls vorzunehmen. Nur durch die vollständige Ratifizierung kann der Investitionsschutzteil des Abkommens endlich in Kraft treten. Bislang hat die EU zwar moderne Investitionsschutzstandards ausgehandelt, aber noch nie tatsächlich umgesetzt. Dies ist aber dringend notwendig, wenn die EU ihre Vorstellungen zum Investitionsschutz international durchsetzen möchte.

⁶ Bundesverfassungsgericht, *Pressemitteilung Nr. 22/2022 vom 15. März 2022, Verfassungsbeschwerden und Organstreitverfahren gegen die vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens CETA erfolglos*, 15.03.2022, <<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-022.html>> (eingesehen am 28.06.2022).

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartner

Matthias Krämer
Abteilungsleiter Außenwirtschaftspolitik
030 2028 1562
m.kraemer@bdi.eu

Julia Howald
Referentin Außenwirtschaftspolitik
030 2028 1483
j.howald@bdi.eu

Anna Kantrup
Referentin Außenwirtschaftspolitik
030 2028 1526
a.kantrup@bdi.eu

